

Beschlussvorlage ge Stadt Dassow	Vorlage-Nr: VO/2/0004/2019 - Fachbereich II						
	Status: öffentlich						
	Sachbearbeiter: S.Staton						
	Datum: 24.06.2019						
	Telefon: 038828/330-1212						
E-Mail: s.staton@schoenberger-land.de							
Beschluss zur Annahme einer Spende							
Beratungsfolge Hauptausschuss Dassow 24.09.2019 Stadtvertretung Dassow	Abstimmung: <table border="1" style="display: inline-table;"> <thead> <tr> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="width: 30px; height: 20px;"></td> <td style="width: 30px; height: 20px;"></td> <td style="width: 30px; height: 20px;"></td> </tr> </tbody> </table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.					

Sachverhalt:

Für das Heimat- und Vereinsfest 2019 sind in den Monaten Juni bis August 2019 durch Bürger und Firmen Spenden eingegangen.

Gemäß § 44 Abs.4 der Kommunalverfassung M-V hat über die Annahme der Spenden, je nach Höhe der Spende, die Stadtvertretung, der Hauptausschuss oder der/die Bürgermeister/in zu entscheiden.

Eine entsprechende Regelung ist in der Hauptsatzung zu treffen.

Gemäß § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Dassow vom 18.11.2014 entscheidet über Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen grundsätzlich die Stadtvertretung. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge von 100 € – 1.000 € zu treffen. Die Entscheidung für darunterliegende Beträge wird auf den Bürgermeister delegiert.

Die aufgeführten Spenden fallen in den Entscheidungsbereich des Hautpausschusses und der Stadtvertretung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, die in der Anlage aufgeführten Spenden anzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Spendenliste

Lebenslauf TOP 13

Beschlüsse:

11.09.2019

Hauptausschuss Dassow

SI/HA17/001/2019

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt:

Die Stadtvertretung beschließt, die in der Anlage aufgeführten Spenden anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit

5 Ja-Stimmen

Ergänzend werden die Wertgrenzen zur Spendenannahme in Frage gestellt. Eine künftige Anpassung der Wertgrenzen zur Erleichterung des Verfahrensablaufs ist deshalb denkbar.